Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7479**

14. Wahlperiode 14. 11. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/7010, 14/7255 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Schuldbuchrechts des Bundes und der Rechtsgrundlagen der Bundesschuldenverwaltung (Bundeswertpapierverwaltungsgesetz BWpVerwG)

A. Problem

Die bisherigen Regelungen im Bereich des Schuldbuchrechts des Bundes und der Bundesschuldenverwaltung gehen auf vorkonstitutionelles Recht zurück und müssen auf eine neue, zeitgemäße Grundlage gestellt werden.

Mit dem Gesetzentwurf soll das Schuldenmanagement des Bundes mit Hilfe einer neuen gesetzlichen Grundlage für die Tätigkeiten der bisherigen Bundesschuldenverwaltung, durch Steigerung der Effizienz beim Vertrieb von Bundeswertpapieren sowie durch Vereinheitlichungen und Erweiterung der Rechtsgrundlagen für dematerialisierte Schuldbegründungen verbessert werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/7010.

Mehrheit im Ausschuss

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/7010.

D. Kosten

Zusätzliche Ausgaben der öffentlichen Haushalte sind infolge der Durchführung des Gesetzes nicht zu erwarten.

Aufgrund der angestrebten Neuorganisation ist mittelfristig eine Rückführung des Personalbestandes vorgesehen. Demnach ist mit Einspareffekten bei der „Bundeswertpapierverwaltung“ zu rechnen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/7010 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen.

1. Nach § 4 wird folgender neue § 4a eingefügt:

„§ 4a
Parlamentarisches Gremium

(1) Der Deutsche Bundestag wählt für die Dauer einer Wahlperiode ein Gremium, das aus Mitgliedern des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages besteht. Der Deutsche Bundestag bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Deutschen Bundestages auf sich vereint. Scheidet ein Mitglied aus dem Deutschen Bundestag oder seiner Fraktion aus oder wird ein Mitglied zum Bundesminister oder Parlamentarischen Staatssekretär ernannt, so verliert es seine Mitgliedschaft im Gremium. Für ein ausscheidendes Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen.

(2) Das Gremium wird vom Bundesministerium der Finanzen über alle Fragen des Schuldenmanagements des Bundes unterrichtet. Das Bundesministerium der Finanzen und der Bundesrechnungshof sind ständig vertreten. Das Gremium beschließt über die Hinzuziehung weiterer Teilnehmer.

(3) Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Teilnehmer an den Sitzungen.“

2. § 17 ist wie folgt zu ändern:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
   b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

   „(2) Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 801) mit der
   – Verordnung über die Verwaltung und Anschaffung von Reichsschuldbuchforderungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-6, veröffentlichten bereinigten Fassung,
   – Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-7, veröffentlichten bereinigten Fassung,
   – Zweiten Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-8, veröffentlichten bereinigten Fassung,

   gelten in den Ländern bis zu einer Neuregelung durch die Länder fort.“

Berlin, den 14. November 2001

Der Haushaltsausschuss

Adolf Roth (Gießen)
Vorsitzender

Hans Jochen Henke
Berichterstatter

Hans Georg Wagner
Berichterstatter

Oswald Metzger
Berichterstatter

Dr. Werner Hoyer
Berichterstatter

Dr. Uwe-Jens Rössel
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Hans Jochen Henke, Hans Georg Wagner, Oswald Metzger, Dr. Werner Hoyer und Dr. Uwe-Jens Rössel

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 192. Sitzung am 11. Oktober 2001 den o. g. Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7010 – Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Schuldbuchrechts des Bundes und der Rechtsgrundlagen der Bundesschuldenverwaltung (Bundeswertpapierverwaltungsgesetz BWpVerwG) – zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss und zur Mitberatung an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Haushaltsausschuss hatte bereits am 28. Juni 2000 gemeinsam mit dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages im Rahmen einer öffentlichen Anhörung über die geplante Änderung des Schuldenmanagements des Bundes beraten.

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll über die 51. Sitzung des Haushaltsausschusses und auf das Protokoll über die 67. Sitzung des Finanzausschusses verwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, das Schuldenmanagement des Bundes effizienter und moderner zu gestalten. Dementsprechend muss die Bundesschuldenverwaltung auf einer neuen gesetzlichen Grundlage arbeiten. Die Reichsschuldenordnung wird aufgehoben.

Mit der Ersetzung des Reichsschuldbuchgesetzes wird neuen Entwicklungen im Schuldbuchrecht (Führung des Bundesschuldbuchs in elektronischer Form) und bei der Begebung von Bundeswertpapieren (verbesserter Direktvertrieb von Bundeswertpapieren durch die Bundesschuldenverwaltung) sowie dem Einsatz neuer Finanzierungsinstrumente Rechnung getragen.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7010 in seiner 115. Sitzung am 14. November 2001 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und FDP bei Abwesenheit der Fraktion der PDS, den Gesetzentwurf anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 90. Sitzung am 14. November 2001 abschließend beraten. Er beschloss mehrheitlich bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/7010 – anzunehmen.

Die Koalitionsfraktionen haben zu dem Gesetzentwurf zwei Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 3228 (2. Neufassung) und 3231 eingebracht, die vom Ausschuss einvernehmlich angenommen worden sind.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht ergänzt oder geändert wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7010 verwiesen.

Zu Nummer 1

Durch die vom Ausschuss beschlossene Änderung des Gesetzentwurfs soll die parlamentarische Kontrolle zu Fragen der Staatsverschuldung sichergestellt werden.

Zu Nummer 2

Mit Absatz 2 soll für die Bundesländer auch künftig die Verwahrbankfähigkeit ihrer Schuldbuchforderungen erhalten bleiben. Mit der Aufhebung des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 801) durch § 15 Nr. 10 entfällt die Verwahrbankfähigkeit von Sammelschuldbuchforderungen der Länder. Durch Absatz 2 wird diese Verwahrbankfähigkeit zugunsten der Bundesländer erhalten.

Berlin, den 14. November 2001

Hans Jochen Henke Berichterstatter	**Hans Georg Wagner** Berichterstatter	**Oswald Metzger** Berichterstatter
Dr. Werner Hoyer Berichterstatter	**Dr. Uwe-Jens Rössel** Berichterstatter	

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333